KUSTER+ PARTNER

Gemeinde Celerina/Schlarigna
Herrn Beat Gruber
Gemeindeschreiber
Via Maistra 97
7505 Celerina/Schlarigna

per E-Mail an:
beat.gruber@celerina.ch

St. Moritz, 20. August 2025 / M.4126. / ik

LÄRMSCHUTZ DORFZENTRUM

Sehr geehrter Herr Gruber

Gerne nehmen wir hinsichtlich Lärmschutz Stellung zur Mitwirkungseingabe von Frau Cilgia Forrer-Bezzola.

GRUNDSÄTZLICHES

- Die verschiedenen Lärmquelle Strasse und Parkierungen (Industrie- und Gewerbelärm, werden gemäss Lärmschutzverordnung LSV separat beurteilt.
- Da es sich bei der geplanten Überbauung Dorfzentrum um eine neue Zone, resp. eine Umzonung handelt, sind hier die Planungswerte nach LSV einzuhalten.
- Bei den übrigen Bauzonen, die vorhanden sind und auch bestehen bleiben, gelten für den Strassenlärm die Immissionsgrenzwerte, da diese Grundstücke bereits vor dem 1.1.1985 erschlossen waren (Art. 30 LSV). Es gelten hier also andere Voraussetzungen.
- Im Bereiche der Parzelle 71Via da la Staziun 10, ist entlang der Strasse auf ca. eine Bautiefe die Empfindlichkeitsstufe ES III aufgestuft, d.h. es gelten hier nach LSV Anhang 3 die Immissionsgrenzwerte für den Strassenlärm am Tag von 60+5 = 65dB(A) und in der Nacht von 50+5 = 55 dB(A).
- Für den Lärm aus der Tiefgarage gelten die Planungswerte, da die Tiefgarage im Sinne der Verordnung eine neue Anlage ist. Diese betragen nach LSV Anhang 3 demzufolge am Tag 55+5 = 60dB(A) und in der Nacht 45+5 = 50dB(A).

KUSTER + PARTNER AG
Bauphysik Energie Akustik
Via Surpunt 50c
7500 St. Moritz
CHE-106.042.552 Mwst.
Tel. +41 81 834 48 01
st.moritz@kusterpartner.ch
www.kusterpartner.ch

STELLUNGNAHME ZU DEN PUNKTEN DER MITWIRKUNGSAUFLAGE VON FRAU FORRER-BEZZOLA

Bei der Bemerkung, die genaue Nutzung innerhalb des Gebäudes sei nicht bekannt, haben wir anstelle des am nächsten gelegenen Fensters am Gebäude, die Hausecke als Immissionspunkt angenommen, was sicher dem schlechtesten Fall entspricht. Bei nicht Bekanntsein der internen Nutzung nehmen wir für den Nachweis des Belastungsgrenzwertes stets eine Wohnnutzung an. Dieses Vorgehen haben wir auch hier gewählt. Der in unserer Lärmbeurteilung erwähnte Beurteilungspegel von 53.5dB(A) am Tag und 49.3dB(A) in der Nacht hält die gesetzlichen Grenzwerte ein.

Ob eine Haus als ganzjährig bewohnt oder zu Ferienzwecken vermietet wird, ist für die Lärmschutzverordnung nicht relevant. Ein Wohnhaus wird stets als ganzjährig bewohntes Objekt angesehen.

Die erwähnten 61dB(A) am Fenster des Langlaufbüros betreffen den Strassenlärm. Dieser Beurteilungspegel ist sowohl im heutigen Zustand, wie auch unter Betrachtung des Mehrverkehrs gleich. Das Gebäude der Via da la Staziun 10 wurde beim Strassenverkehr nicht berücksichtigt, da nur die geänderte Bauzone betrachtet wurde. Gerne werden wir auf diesen Punkt nun noch eingehen.

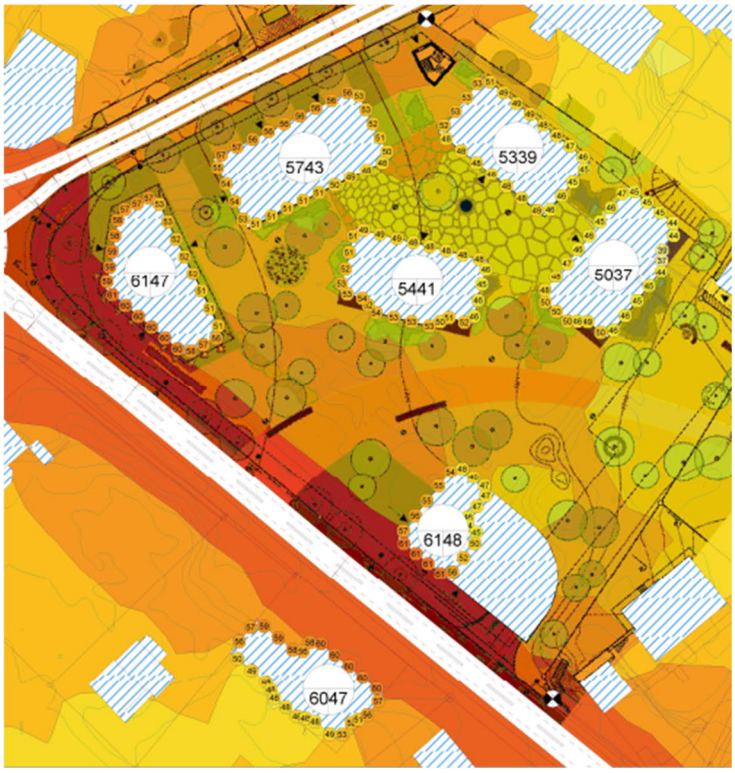

Lärmplot des heutigen Strassenverkehrs (2024)

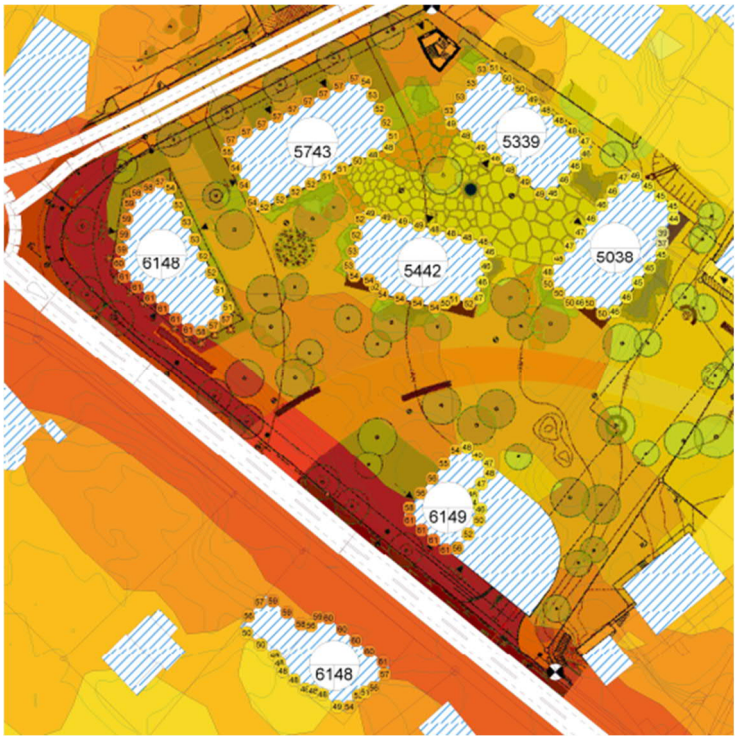

Lärmplot des zukünftigen Strassenverkehrs mit Mehrverkehr aus der Tiefgarage

Der Vergleich der beiden Berechnungen zeigt, dass der Immissionspegel (Beurteilungspegel) am Gebäude Via da la Staziun 10, als Folge des Mehrverkehrs, um 1dB ansteigt. Damit liegen wir auch hier innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte von 65dB(A) am Tag und 55dB(A) in der Nacht.

Die angegebenen Immissionspegel in den Kreissymbolen zeigen links den Tages- und rechts den Nachtwert an. Die Berechnung der Lärmpegel wird mit einem 3D-Programm durchgeführt. Es berücksichtigt nicht nur die topografischen Geländeeigenheiten, sondern auch allfällige Reflexionen von Gebäuden auf andere.

Für eine allfällig zukünftige Grundstücküberbauung an der Via da la Staziun 10 hat das keinen Einfluss, da die Lärmimmissionen nicht ändern. Die Lärmbeurteilung hat auf die Ausnutzungsziffer keinen Einfluss. Diese wird durch Ortsplanung übergeordnet bestimmt. Eine Änderung im Bereich der Parzelle 71 ist mit der Umzonung im Dorfzentrum nicht vorgesehen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

KUSTER + PARTNER AG

Josef Kuster